

A N F R A G E von Marianne Trüb Klingler (SP, Dättlikon)

betreffend Betrieb eines Schiessstandes im Bereich des neuen bundesrechtlich geschützten Auengebiets zwischen Dättlikon und Freienstein

Wie dem Tagesanzeiger Ende Oktober zu entnehmen war, hat der Bundesrat im Kanton Zürich drei neue Auengebiete bundesrechtlich geschützt: Ein 22 Hektaren grosses Gebiet entlang der Töss zwischen Freienstein und Tössegg, 27 Hektaren entlang der Töss zwischen Dättlikon und Freienstein sowie 117 Hektaren entlang der Glatt bei Oberglatt. Gemäss den Verlautbarungen der kantonalen Fachstelle Naturschutz, soll die landwirtschaftliche und touristische Nutzung der betreffenden Flächen so geschehen, dass sich die Natur entfalten kann und die Artenvielfalt langfristig erhalten bleibt. Der Kanton erarbeitet die nötigen Schutz- und Pflegepläne und schliesst mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter entsprechende Vereinbarungen ab.

Im Bereich des Auengebiets zwischen Dättlikon und Freienstein wird ein Schiessstand betrieben, der neben enormen Lärmemissionen für die Umgebung, auch eine erhebliche Belastung des Bodens verursacht.

Dazu stelle ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Von wem wird der erwähnte Schiessstand betrieben? Welche Personen sind berechtigt dort zu schiessen?
2. Werden die geltenden Lärmschutzbestimmungen eingehalten? Welche Einschränkungen gelten im Bezug auf die Tage oder Tageszeiten, während derer nicht geschossen werden darf?
3. Welche Munition darf auf dem Schiessstand verwendet werden?
4. Befindet sich der Schiessstand innerhalb der unter Schutz gestellten 27 Hektaren Auen?
5. Wie stark ist der Boden in der Umgebung des Schiessstandes durch Schadstoffe, insbesondere durch Blei und andere Schwermetalle belastet? Welche Auswirkungen sind durch die Verseuchung des Bodens auf die Tier- und Pflanzenwelt unmittelbar neben und auf dem Areal des Schiessplatzes zu erwarten?
6. Welche Vorkehrungen müssen für das Gebiet des Schiessstandes getroffen werden, um die Schutzverfügung der umliegenden Aue wirksam umzusetzen?
7. Wird der Betrieb des Schiessstandes auf Grund der Schutzverfügung eingestellt? Wenn nein: Wie lässt sich der Betrieb eines Schiessstandes in diesem empfindlichen Gebiet begründen?

Marianne Trüb Klingler